

## Neues Landesjagdgesetz

Rheinland-Pfalz plant eine umfassende Novellierung des Landesjagdgesetzes. Der vorliegende Entwurf fasst die bisherigen Regelungen des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zusammen. Die Novelle enthält Änderungen, die zu einer bundesweiten Diskussion führen.

Das Jagdrecht hat 30 Jahre lang keine wesentlichen Anpassungen erfahren. Durch die Förderalismusreform sind den Ländern jagdrechtliche Kompetenzen zugewachsen. Nachdem der Bund auf eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes verzichtet hat, hat Rheinland-Pfalz die Initiative ergriffen und bereits 2008, gemeinsam mit den anderen Bundesländern, Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Jagdgesetzes entwickelt (wir berichteten). Diese sind jetzt Grundlage einer umfassenden Neugestaltung des Landesjagdgesetzes. Als abweichungsfeste Bundesangelegenheit bleibt lediglich die Bestimmung zum Recht des Jagdscheines unberührt.

Die rheinland-pfälzische Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Margit Conrad, hat durch Übernahme und Zusammenführung aus beizubehaltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des geltenden Landesjagdgesetzes auf der einen Seite und durch Anpassung und Änderungen von Rechtsvorschriften auf der anderen Seite eine völlige Neufassung des Jagdgesetzes in Rheinland-Pfalz vorgelegt. Die noch notwendigen Rechtsverordnungen sollen in einem weiteren Schritt erarbeitet werden.

Fast zeitgleich zum Entwurf einer Neufassung des Landesjagdgesetzes wurden vom Ministerium des Innern und für Sport Gesetzentwürfe zur Kommunal- und Verwaltungsreform erarbeitet. Im Entwurf eines zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform werden in Artikel 39 die Zuständigkeiten und die Aufgaben der unteren Jagdbehörden, die Bildung der örtlichen Jagdbeiräte und die künftigen Aufgaben des Kreisjagdmeisters neu geregelt. Nicht mehr die Kreise, sondern die Verbandsgemeinden und verbandsgemeindefreie Städte sollen künftig die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnehmen

### Die Eckpunkte

Die Jagd hat wichtige kulturelle, ökologische und ökonomische Bedeutung. Dies ist ein Leitgedanke der anstehenden Jagdrechtsnovelle. Deshalb halten wir an bewährten Grundsätzen und Traditionen fest, so Ministerin Margit Conrad. Dies gilt vor allem für die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum sowie das Reviersystem und der Zusammenschluss der Grundbesitzer zu Jagdgenossenschaften. Auch traditionelle Regelungen wie die Min-

destgröße von Jagdrevieren bleiben erhalten. Im neuen Jagdrecht sollen folgende Aspekte weiterentwickelt werden:

Die gesetzliche Mindestpachtdauer von zwölf Jahren in Hochwild- und neun Jahren in Niederwildrevieren entfällt. Auch die Unterscheidung in Hochwild- und Niederwildreviere, soll künftig nicht mehr erfolgen. Vielmehr wird eine Mindestpachzeit von fünf Jahren für alle Reviere eingeführt. Die Zahl möglicher Pächter wird erhöht. Bei den Jagderlaubnisscheinen wird nicht mehr nach entgeltlichen und unentgeltlichen unterschieden. Sie sollen künftig pro Jagdbezirk unbegrenzt ausgestellt werden können.

Deregulierungen sollen den Grundbesitzern und den Jägern vor Ort größere Gestaltungsspielräume, aber auch mehr Verantwortung übertragen. Die Abschussvereinbarung zwischen Verpächter und Pächter ist neu und ersetzt die behördliche Abschussfestsetzung für Schalenwild. Nur noch, wenn es zu viel oder zu wenig Schalenwild im Revier gibt, kommt es zu einer jagdbehördlichen Abschussplanfestsetzung, verbunden mit der Auflage, die erlegten Stücke nachzuweisen (körperlicher Nachweis). Auch für Schwarzwild soll bei Bedarf durch Anordnung der Behörde ein Mindestabschussplan festgesetzt werden. Die neuen Abschussregelungen, die in § 30 des Entwurfs zum Landesjagdgesetz festgelegt sind, sind sehr umfassend und betreten bundesweit Neuland.

Weiter beabsichtigt die Ministerin, die revierübergreifende Hege und Bejagung von Schalenwildarten mit großen Lebensraumansprüchen in den sogenannten Bewirtschaf-

tungsbezirken zu verbessern. Künftig sollen Hegegemeinschaften in Gebieten, in denen Rot-, Dam- und Muffelwild vorkommen, verpflichtend gebildet werden. Die Hegegemeinschaften erstellen für das Bewirtschaftungsgebiet einen Gesamtabschussplan, der dann auf die einzelnen Jagdreviere verteilt wird. Diese gemeinschaftlich erstellten Abschusspläne sind bindend. Die Teilabschusspläne für die jeweiligen Reviere bedürfen der Zustimmung des Eigenjagdbesitzers bzw. der Jagdgenossenschaft. Die Bildung von Hegegemeinschaften war schon bisher in § 14 des Landesjagdgesetzes rechtlich geregelt. Allerdings konnte bislang aufgrund der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft in den Hegegemeinschaften und der Nichtbeachtung ihrer Beschlüsse die notwendige großräumige Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild nicht erfolgreich umgesetzt werden. Dies soll sich nun ändern, da die Hegegemeinschaft künftig als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist und durch verpflichtende Mitgliedschaft gestärkt wird.

Die für die Jagdausübung geltenden Verbote, bestimmte Handlungen und Hilfsmittel werden aus Umwelt- und Tierschutzgründen aktualisiert. So wird in der Liste der sachlichen Verbote der Schrotschuss als Fangschuss zugelassen. Die Erlegung von Nichtschalenwild mit Pfeil und Bogen wird verboten. Weiter wird es ein Verbot der Verwendung von bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Wasservogel geben.

Die Tierseuchenbekämpfung wird als Auftrag an die Jagd aufgenommen. Bei Auftreten von Tierseuchen kann die zuständige Fachbehörde Abschussfestsetzungen vornehmen, die die Belange des Tierseuchenschutzes berücksichtigen.

